

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

52. Jahrgang

30. November 2023

Nr. 22

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Amtliche Bekanntmachung Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kronjuwelen-Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag ..... 189

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Uelzen für die Durchführung von Bürgerentscheiden ..... 189

Bebauungsplan Nr. 41 Ortskern Bienenbüttel – Teilneufassung und Erweiterung „Ebstorfer Straße Ecke Mühlenweg“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 (Abs. 3) BauGB ..... 190

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### Amtliche Bekanntmachung Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kronjuwelen-Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebens- jahres und zu jedem folgenden Geburtstag

Jubilaren bzw. Jubelpaaren können aus Anlass obiger Jubiläen Glückwunschkunden und ggf. Ehrengaben überreicht werden. Etwaige Wünsche bitte ich der Gemeinde oder Samtgemeinde des Wohnortes spätestens einen Monat vorher unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Anschrift sowie des Datums und des Ortes der Eheschließung bzw. der Geburt mitzuteilen. Soweit möglich, bitte ich die Heirats- oder Geburtsurkunde vorzulegen. Ich bitte die Gemeinden und Samtgemeinden, bekanntwerdende Jubiläen rechtzeitig zu melden. Anträge auf Überreichung einer Glückwunschkunde können beim Landkreis Uelzen, Vorzimmer Dezernat I, angefordert werden.

Uelzen, den 30. November 2023

LANDKREIS UELZEN  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Uelzen für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 13.11.2023 folgende 2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Hansestadt Uelzen für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 18.05.2015 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Bürgerentscheid kann nur durch ein zulässiges Bürgerbegehren oder ein zulässiges Ratsbegehren nach § 33 Abs. 1 NKomVG herbeigeführt werden. Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wird vom Verwaltungsausschuss festgestellt“.

#### Artikel 2

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle eines Ratsbegehrens nach § 33 Abs. 1 NKomVG entscheidet der Rat der Hansestadt Uelzen, in welcher Art und Weise die Abstimmungsberechtigten über die Auffassung des Rates der Hansestadt Uelzen und über die in den übrigen Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen informiert werden.“

#### Artikel 3

In § 9 Abs. 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Nr. 1: „Bürgerbegehrens“ wird geändert in „Bürger- bzw. Ratsbegehrens“.

Nr. 2: „Faktionen“ wird geändert in „Fraktionen“ und „Bürgerbegehren“ wird geändert in „Bürger- bzw. Ratsbegehren“.

Nr. 3: „Bürgerbegehren“ wird geändert in „Bürger- bzw. Ratsbegehren“.

#### Artikel 4

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abstimmung findet innerhalb von drei Monaten nach der spätesten Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den Beschluss des Verwaltungsausschusses bzw. im Falle des Ratsbegehrens nach Beschluss des Rates gem. § 33 Abs. 1 S. 1 NKomVG, an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Tag der Abstimmung wird durch den Verwaltungsausschuss bestimmt.“

#### Artikel 5

§ 10 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abstimmung findet frühestens am fünften Sonntag nach dem Beschluss des Verwaltungsausschusses bzw. des Rates nach Absatz 1 statt.“

### Artikel 6

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Der Stimmzettel muss die begehrte Sachentscheidung genau bezeichnen, eine Begründung und eine Kostenschätzung enthalten. Die begehrte Sachentscheidung muss so formuliert sein, dass für das Begehren mit Ja und gegen das Begehren mit Nein abgestimmt werden kann.“

### Artikel 7

In § 14 Abs. 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Das Wort „verschlossenem“ wird geändert in „verschlossenen“.

### Artikel 8

In § 17 Abs. 4 wird folgende Änderung vorgenommen:

Das Wort „Bürgerbegehren“ wird geändert in „Bürger- bzw. Ratsbegehren“.

### Artikel 9

In § 17 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei der gleichzeitigen Durchführung von mehr als einem Bürgerentscheid richtet sich nach § 33 Abs. 5 NKomVG.“

### Artikel 10

In § 20 wird die Absatznummerierung „(1)“ entfernt.

Uelzen, den 13.11.2023

HANSESTADT UELZEN  
(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

## **Bebauungsplan Nr. 41 Ortskern Bienenbüttel – Teilneufassung und Erweiterung „Ebstorfer Straße Ecke Mühlenweg“ Satzungsbeschluss gemäß § 10 (Abs. 3) BauGB**

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den o.g. Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit der Planung soll die Schaffung eines allgemeinen Wohngebietes im Innenbereich der Gemeinde Bienenbüttel zur Errichtung von Wohnungen bauleitplanerisch ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgendem Kartenausschnitt eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

